





Köln, den 08.02.2023

Genehmigung

für die

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage

der Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH,

Wellingstraße 54 in 49328 Melle

am Standort Am Mersheimer Graben 15 in 52391 Vettweiß

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	9
II. Antragsunterlagen	12
III. Nebenbestimmungen.....	12
Bedingungen	12
Auflagen	13
Allgemeines.....	13
Bauordnung.....	13
Brandschutz	14
Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung.....	14
Anlagensicherheit / Störfallrecht.....	16
Immissionsschutz	16
Boden- und Grundwasserschutz	19
Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)	21
Düngemittelrecht	22
Veterinärrecht.....	22
IV. Hinweise	22
Allgemeines.....	22
Bauordnung.....	23
Arbeitsschutz.....	23
Boden- und Grundwasserschutz	24
Wasserwirtschaft	24
Kreislaufwirtschaft	24
Düngemittel- und Hygienerecht	24
Veterinärrecht.....	26
V. Begründung	27
1. Sachverhaltsdarstellung	27
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	29
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	34
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	34
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT- Schlussfolgerungen	34
3.1.2 Anlagensicherheit	35
3.1.3 Schallschutz	36
3.1.4 Erschütterungen	38
3.1.5 Luftreinhaltung.....	38
3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	41
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	41
3.2.1 Planungsrecht.....	41
3.2.2 Baurecht	41
3.2.3 Brandschutz.....	41
3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)	41
3.2.5 Entwässerung und Abwasser	45
3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet	46
3.2.7 Boden- und Grundwasserschutz	46
3.2.8 Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	47
3.2.9 Arbeitsschutz	47
3.2.10 Natur- und Landschaftsschutz	48

3.2.11	Gesundheitsschutz	48
3.2.12	Abfallwirtschaft	48
3.2.13	Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht.....	48
3.2.14	Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung	48
3.2.15	Sicherheitsleistung.....	49
3.3	Zusammenfassung	49
4.	Anhörung nach § 28 VwVfG NRW	49
VI.	Kostenentscheidung	50
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	50
Anlagen	51
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	52
Anlage 2	Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen	55

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
- ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885 / FNA 805-2) *
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
- BVT Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung vom 10. August 2018 *
- DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln - Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482 / FNA 7820-15-2) *

DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136 / FNA 7820-15) *
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305 / FNA 7820-15-3) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rats über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) *
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82 / FNA 7831-12) *

TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735 / FNA 7831-12-3) *
TRAS 120	Technische Regel Anlagensicherheit: Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen vom 20. Dezember 2018
TRGS 400	Technische Regeln für Gefahrstoffe Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Ausgabe Juli 2017
TRGS 554	Technische Regeln für Gefahrstoffe Abgase von Dieselmotoren vom 29. Januar 2019 (GMBI. S. 88) *
TRwS 786	Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen vom Oktober 2020 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
TRwS 792	Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“, Stand August 2018 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
V (EG) 1069/2009	Verordnung (EG) 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rats mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 170 v. 25.06.2019 S. 1) *
V (EU) 142/2011	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung

der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren vom 25. Februar 2011 (ABl. L 54 S. 1, ber. 2015 ABl. L 1 S. 8, ber. 2015 ABl. L 214 S.2 9, ber. 2022 ABl. L 151 S. 75) *

- VwGO Verwaltungsgerechtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
- WDüngNachwVO Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger - Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 26. April 2022 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 7820) *
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH
Wellingstraße 54 in 49328 Melle

auf ihren Antrag vom 25.05.2022, in der zuletzt geänderten Fassung vom 02.11.2022

die Genehmigung für die Wesentliche Änderung einer Biogasanlage

auf dem Standort in Am Mersheimer Graben 15 in 52391 Vettweiß, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstücke 284 und 285 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die Änderung der Einsatzstoffe: es sollen zukünftig neben Energiepflanzen als Nachwachsende Rohstoffe gemäß Anlage 2 II des EEG 2009 auch feste und flüssige Wirtschaftsdünger (Abfallschlüssel 02 01 06) eingesetzt werden,
- die Errichtung und der Betrieb zwei neuer Feststoffdosierer:
 - Feststoffeintrag 3: Standort Fermenter 5 (ehemals Nachgärer) mit Annahmecontainer, Mischbehälter und Direkteintrag in Fermenter 5
 - Feststoffeintrag 4: Standort Fermenter 1 mit Annahmecontainer, Substratzerkleinerung (Hammermühle) und Flüssigdosierung in Fermenter 1-2
- die Umnutzung von Nachgärer zum Fermenter 5,
- die Errichtung und der Betrieb von einem Vorlagebehälter zur Annahme von Gülle,
- die Errichtung und der Betrieb von zwei Rundbogenhallen auf den vorhandenen Fahrsiloflächen (Abteil 2 und 4) zur witterungsgeschützten Lagerung von festem Wirtschaftsdünger / separiertem Gärrest,
- die Errichtung und der Betrieb einer Ammoniakwäsche zur Reduktion von Ammoniak im Biogas,
- die Errichtung und der Betrieb einer externen Entschwefelungsanlage bestehend aus zwei Kolonnen und einer Technikzentrale zwischen Gärrestlager 1 und 2, zur Reduktion von Schwefelverbindungen im Biogas,

- die Errichtung und der Betrieb eines Sauerstoffgenerators im Container am Standort des bisherigen Wasserspeichers für Prozesswasser der Druckwasserwäsche (Wasserspeicher entfällt),
- die Errichtung und der Betrieb einer Schwefelwasserstoffwäsche zur Reduktion von Schwefelverbindungen im Biogas,
- der Austausch der bisherigen Gaskühlung gegen ein leistungsstärkeres Aggregat und
- die Aufstellung von zwei neuen Aktivkohlefiltern zur Feinentschwefelung von Biogas im Austausch zum bisherigen Aktivkohlefilter.

Weiterer Antragsgegenstand ist die bereits eingereichte Anzeige nach § 15 BImSchG mit folgender aufgeführten Änderung:

- (1) die Übernahme der ORC-Anlage am BHKW 1 (Anzeige vom 13.12.2021, Anzeigebestätigung vom 20.12.2021, Aktenzeichen 53.37-A15.1-300.0204/21-Haz).

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 17.11.2022 wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Mit der Bauausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren der Nachweis über die Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW, der von einer*^m staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, vorliegt. Die Prüfpflicht entfällt bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche bis 200 m². Der Nachweis muss spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren vorliegen. Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW i.V.m § 68 Abs. 1 BauO NRW zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
2. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides ein zumindest vorläufiger Prüfbericht einer*s nach § 29 b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte Biogasanlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist und gegen die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen. Sofern ein vorläufiger Prüfbericht vorgelegt wird, ist der endgültige Bericht nachzureichen.

Auflagen

Allgemeines

3. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angaben der
Arbeitsstättennummer: **9976213**, Dezernat 52
zu übermitteln.
Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zusammen mit dem Prüfbericht nach § 29 a BImSchG vorzulegen.

Bauordnung

6. Nach § 53 BauO NRW hat die Bauherr*in die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiter*in gemäß § 56 BauO NRW zu benennen, die über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.

7. Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt des Kreises Düren und der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren und der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen.

Brandschutz

9. Das Brandschutzkonzept Nr. P2010007 (6. Fortschreibung) vom 19.05.2022 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Dipl.-Ing. (FH) Karsten Tüshaus mit seinen Vorgaben und Feststellungen ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.

Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung

10. Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, das alle folgenden Merkmale aufweist:
 - Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
 - Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
 - Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
 - Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - i. Struktur und Zuständigkeiten,
 - ii. Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - iii. Kommunikation,
 - iv. Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - v. Dokumentation,
 - vi. effiziente Prozesssteuerung,
 - vii. Instandhaltungsprogramme,
 - viii. Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - ix. Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
 - Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- i. Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring — ROM),
 - ii. Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - iii. Führen von Aufzeichnungen,
 - iv. unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem Umweltmanagementsystem (UMS) die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
 - Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
 - Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
 - Regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
 - Abfallstrommanagement;
 - Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;
 - Reststoffmanagementplan;
 - Risiko- und Sicherheitsmanagementplan;
 - Geruchsmanagementplan;
 - Managementplan für Lärm und Erschütterungen.

Zur Erleichterung der Minderung von Emissionen in Gewässer und in die Luft ist eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale im Rahmen des Umweltmanagementsystems aufzustellen und zu führen, das alle folgenden Elemente beinhaltet:

- Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
 - i. vereinfachter Prozess-Fliebschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;
 - ii. Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abwasser-/Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit;
- Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie:
 - i. Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit;

- ii. durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB / TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle, prioritäre Stoffe / Mikroschadstoffe);
 - iii. Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB / CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung));
- Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:
- i. Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
 - ii. durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. organische Verbindungen, POP wie z. B. PCB);
 - iii. Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
 - iv. Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Staub).

Das Umweltmanagementsystem ist auf aktuellem Stand zu halten.

Der Nachweis über die Eignung der Betriebsorganisation des Antragstellers kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Anlage in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 (Ausgabe November 2009) oder EMAS-Verordnung 1221/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, einbezogen wird.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

11. Mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein aktualisiertes, konkretisiertes und personalisiertes Störfallkonzept vorzulegen.

Immissionsschutz

Geräuschemissionen

12. Die in der Schallimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH, Projektnummer I12055122R vom 20.05.2022 zugrunde gelegten Randbedingungen und Voraussetzungen sind einzuhalten.

13. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgenden Immissionswert, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsort (IO) nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionswert (tags) [dB(A)]
IO 4: Am Mersheimer Graben 17 (Büro)	59

**gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)*

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

14. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung des in Nebenbestimmung 13 festgesetzten Immissionswertes durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen ist von der Messstelle ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Dieser Bericht ist spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Für die Messung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig war (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

Staubemissionen

15. Die Staubfreisetzungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:

- Die Lager-, Umschlags- und Behandlungsbereiche sind so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen vermieden werden oder durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Wasserbedüsung / Wasserbenebelung) so eingeschränkt werden, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind die Betriebs- und Verkehrsflächen bedarfsgerecht mit einer Kehrmaschine so zu reinigen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf maximal 10 km/h zu begrenzen.

Geruchsemissionen

16. Die in der Geruchsimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH, Projektnummer I13 1569 21-1 vom 26.11.2022 zugrunde gelegten Randbedingungen und Voraussetzungen sind einzuhalten.

Prüfung und Instandhaltung

17. Die Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29 a BImSchG ist wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV sind dabei zu berücksichtigen.
18. Die Ergebnisse der Sicherheitstechnischen Überprüfungen nach Nebenbestimmung 17 sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Prüfungen, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vorzulegen.
19. Die Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG soll insbesondere folgendes beinhalten:
 - Standsicherheit,
 - Konstruktion und Auslegung,
 - Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,
 - Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen, insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
 - Brand- und Explosionsschutz,
 - Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,

- Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisung, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument,
- Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung und
- die Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der TRAS 120. Auf Abweichungen ist gesondert hinzuweisen.

20. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Boden- und Grundwasserschutz

21. Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich eine sachverständige Gutachter*in zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde zuzuleiten.
22. Im Rahmen einer analytischen Überwachung der Boden- und Grundwasserqualität ist alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden nachzuweisen, dass durch die Handhabung der relevanten gefährlichen Stoffe keine Boden- oder / und Grundwasserverunreinigungen verursacht wurden. Die Orte der Grundwasserbeprobungen und der Bodenbeprobungen sind aufgrund betrieblicher Erkenntnisse in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde vorzunehmen.

Die Fristen der Überwachung der Boden- und Grundwasserqualität beginnen mit der Feststellung eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustands der Anlage. Die Überwachung von Boden- und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe ist unmittelbar nach Feststellung eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustandes vorzunehmen.

Ein nicht mehr ordnungsgemäßer Zustand der Anlage liegt vor bei:

- einem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe,
 - oder einer Feststellung eines gefährlichen Mangels,
 - oder einer Feststellung eines erheblichen Mangels, der nicht fristgerecht behoben wurde,
 - oder einer erheblichen Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept.
23. Mit der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen sind qualifizierte Firmen zu beauftragen. Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der angewandten Methoden und die Bewertung der Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren, der der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 3 Monate nach Ablauf der jeweiligen Frist vorzulegen ist.
24. Auf eine Bodenuntersuchung gemäß Nebenbestimmung 22 kann verzichtet werden, wenn im Rahmen einer wiederkehrend (alle 10 Jahre) zu erstellenden systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos
- eine beauftragte AwSV-Sachverständigen-Organisation einen ordnungsgemäßen Zustand der relevanten Anlagenteile im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach Anlage 5 der AwSV bescheinigt,
 - dieser durch eine*n Sachverständige*n nach § 18 BBodSchG bestätigt wird,
 - die Grundwasserproben keine Auffälligkeiten ergeben haben (i.d.R. Vergleich mit den Grundwasserproben vor Neuerrichtung der Anlage) und
 - ein mit der der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmtes anlagenbezogenes Überwachungskonzept vollständig umgesetzt wurde.

Bei Feststellung eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustands durch eine sachkundige Person, eine AwSV-Sachverständigen-Organisation oder durch die zuständige Überwachungsbehörde springt die Überwachungsfrequenz auf die gesetzliche Vorgabe (alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden) zurück. Nach Rückführung der Anlage in den ordnungsgemäßen Zustand kann nach weiteren 5 Jahren eine neue systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durchgeführt werden.

25. Eine aktuelle Ausfertigung der in Nebenbestimmung 24 geforderten Nachweise ist spätestens 1 Monat vor dem jeweils anstehenden 10-Jahres-Termin der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zur Zustimmung zu übersenden.

Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

26. Die wasserrechtliche Eignung des Vorlagebehälters wird unter der Maßgabe festgestellt, dass der zuständigen Überwachungsbehörde der Nachweis zur Standsicherheit der Lagertanks (Prüfstatik) vor der Inbetriebnahme unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides vorgelegt wird und dass die Anlage erst nach durchgeführter Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV durch einen gemäß § 53 AwSV bestellten Sachverständigen befüllt werden darf.
27. Die Abfüllfläche des Vorlagebehälters ist mit stetigem Gefälle ($\geq 1\%$) zum Rücklaufschacht auszubilden, welches die Ableitung von Leckagen, verunreinigtem Niederschlagswasser und gegebenenfalls Reinigungswasser sicherstellt. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten (TRwS 792 Ziffer 6.5.3 Nr.1).
28. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden (TRwS 792 Ziffer 6.5.1 Nr.1).
29. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Dies kann z. B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf erfolgen. Die Abfüllfläche bei der Befüllung / Entleerung der Behälter umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten (TRwS 792 Ziffer 6.5.1 Nr. 2).
30. Der Abfüllvorgang ist kontinuierlich zu überwachen. Das erforderliche Rückhaltevolumen für Leckagen (Leitungsinhalt der Befülleinrichtung) muss während des Abfüllvorgangs zur Verfügung stehen (TRwS 792 Ziffer 6.5.2 Tabelle 2). Gegebenenfalls ist die Rückhalteeinrichtung vor dem Abfüllen und nach Beendigung der Arbeiten zu leeren (TRwS 792 Ziffer 8.2 Nr. 8).

31. Vor Inbetriebnahme ist ein Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Asphaltdeckschicht der zwei Fahrsiloflächen mit Rundbogenhalle von einem Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Düngemittelrecht

32. Sofern Reinigungs- und / oder Desinfektionsmittel bei der Reinigung verwendet werden, ist die Einleitung der Reinigungsabwässer in die Biogasanlage zu vermeiden.

Veterinärrecht

33. Die Biogasanlage benötigt eine Zulassung nach Artikel 24 g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die durch einen gesonderten Bescheid durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren nach Fertigstellung und Begehung der Anlage erfolgt. Daher ist dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren die Inbetriebnahme anzuzeigen.

IV. Hinweise

Allgemeines

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
- zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
 - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
5. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Bauordnung

6. Die Bauzustandsbesichtigung und die erforderlichen Bauüberwachungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
7. Auf die im Baulastverzeichnis der Gemeinde Vettweiß unter der Baulastenblatt-Nr. G-306 vom 02.11.2022 eingetragene Baulastübernahmeerklärung zur Sicherung einer Abstandsfläche sowie unter den Nrn. A-305 und A-307 vom jeweils 02.11.2022 eingetragene Vereinigungsbaulast wird hingewiesen.

Arbeitsschutz

8. Die Bauherr*in hat die Belange des Arbeitsschutzes eigenverantwortlich zu berücksichtigen. Entsprechend §§ 3 und 6 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) können die Bauherr*innen bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzt*innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
9. Für dieselbetriebene Fahrzeuge (Radlader) ist die technische Regel für Gefahrstoffe 554 (TRGS 554) anzuwenden. Gemäß der Anlage 1 ist zunächst zu prüfen, ob ggf. eine andere Antriebs Möglichkeit im Gegensatz zu Diesel, in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen, möglich ist. Wenn lediglich dieselbetriebene Fahrzeuge infrage kommen, sind Schutzmaßnahmen nach Nr. 4 der TRGS 554, um die Exposition von Dieselabgasen zu minimieren, anzuwenden. Gemäß der TRGS 554 Nr. 3 ist die Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen

und fachkundig durchzuführen (siehe TRGS 400). Im Anhang 3 der TRGS 554 ist beispielhaft eine Betriebsanweisung dargestellt.

Boden- und Grundwasserschutz

10. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen sind unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherr*innen.

Wasserwirtschaft

11. Der Anhang 23 der Abwasserverordnung ändert sich zurzeit. Anlagen zur Aufbereitung von Gülle werden zukünftig unter den Anhang 23 der Abwasserverordnung fallen.

Kreislaufwirtschaft

12. Für die Annahme und Entsorgung von Gülle sind die Registerpflichten gemäß § 49 KrWG i.V.m. § 24 NachwV zu beachten.
13. Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.
14. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 und 11 KrWG als Abfall zu betrachten.

Düngemittel- und Hygienerecht

15. Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig. Die Ausgangsstoffe [Mist und Gülle (Hähnchen, Puten, Rind, Pferd) und pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft (Maissilage, GPS-Getreide, Zuckerrüben)] entsprechen dieser Liste. Der Gärrest aus dieser Biogasanlage kann aufgrund der genannten Ausgangsstoffe als Wirtschaftsdünger bezeichnet werden (§ 4 der DüMV).
16. Es gelten folgende Grenzwerte für den Gärrest als Wirtschaftsdünger:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (CrVI)	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in Trockenmasse,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in Trockenmasse und
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in Trockenmasse.

17. Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 der DüMV oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 der DüMV verwendet werden.
18. Kennzeichnungsvorgaben
Bei Abgabe muss der Gärrest im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase mit einer entsprechenden düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.
19. Gütesicherung
Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Düngemittels verantwortlich. Daher sollten die in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallenden Gärreste regelmäßig analysiert werden. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden. Mit der Untersuchung sollte ein Labor

beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO 17025:2000 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet. Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.

20. Anwendung

Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen.

21. Im Rahmen der Düngeverordnung ist ein Nachweis über die jährliche Abgabe des Gärrestes zu erbringen. Vor Ausbringung sind gemäß § 4 DüV der Nährstoffbedarf zu analysieren und gemäß § 10 DüV die wesentlichen Nährstoffmengen zu ermitteln.

22. Gemäß WDüngNachwVO besteht eine Aufzeichnungspflicht.

Veterinärrecht

23. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW, Fachbereich 84 ist für die Erteilung der Verbringungsgenehmigung zuständig

- sofern unverarbeiteter Geflügeltrockenkot oder Equidengülle eingesetzt werden soll und
- für das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle und Mist aus den Niederlanden und Belgien.

In den beiden Fällen ist bei dem LANUV NRW ein Antrag auf Verbringung zu stellen.

24. In der Biogasanlage werden Gülle und Mist eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 2. Daher müssen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 eingehalten werden. Ebenso sind die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) zu beachten.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 25.05.2022 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Standort Am Mersheimer Graben 15 in 52391 Vettweiß.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 01.06.2011 (Az. 53.98.08.1.4-4-17/10-Wu/Moj), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 30.09.2019 (Az. 53.0024/19/1.15-16-Wu/Win), genehmigt.

Außerdem beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.06.2022, letztmalig ergänzt am 29.06.2022, die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für

- die Errichtung von zwei Rundbogenhallen auf den vorhandenen Fahrsiloflächen (Abteil 2 und 4) zur witterungsgeschützten Lagerung von festem Wirtschaftsdünger / separiertem Gärrest,
- die Errichtung einer Ammoniakwäsche zur Reduktion von Ammoniak im Biogas,
- die Errichtung einer externen Entschwefelungsanlage bestehend aus zwei Kolonnen und einer Technikzentrale zwischen Gärrestlager 1 und 2, zur Reduktion von Schwefelverbindungen im Biogas und
- die Errichtung einer Schwefelwasserstoffwäsche zur Reduktion von Schwefelverbindungen im Biogas.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 8.13, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallentsorgungsanlage folgende Betriebseinheit:

Betriebseinheit 1 (BE1): Substrat-Annahme

bestehend aus: Fahrsilo, Sickersaftpumpe (Silosickersaftschaft), Feststoffeintrag (2x) (Austragsschnecke und Schubboden mit Hydraulikaggregat), Mischpumpen (3x, davon 1x Neu), Feststoffeintrag 3 (Neu), Feststoffeintrag 4 mit Hammermühle (Neu), Vorlagebehälter (Neu), 2 Rundbogenhallen (Neu)

Betriebseinheit 2 (BE2): Vergärung und Gasproduktion

bestehend aus: 5x Betonbehälter als Fermenter (Änderung Betriebsweise Nachgärer zu Fermenter 5) mit jeweils Tauchmotorrührwerk, Großflügelrührwerk und Tragluftgebläse

Betriebseinheit 3 (BE3): Gasreinigung und Gasanalyse

bestehend aus: Kondensatpumpe (im Kondensatschacht), Gasverdichter (3x, davon 1x Neu), Gastrockner (Änderung), Aktivkohlefilter 2x (Änderung), externe Entschwefelung (Neu), Ammoniakwäsche (Neu), Schwefelwasserstoffwäsche (Neu), Sauerstoffgenerator im Container (Neu)

Betriebseinheit 4 (BE4): Gas-Verwertung

bestehend aus: Blockheizkraftwerk 1 und Blockheizkraftwerk 2 jeweils mit Katalysator, Pufferspeicher, Kompaktrafostation 2, ORC-Anlage im Container (Neu)

Betriebseinheit 5 (BE5): Biogasaufbereitung

bestehend aus: Gasaufbereitung, Thermische Oxidation (RTO)

Betriebseinheit 6 (BE6): Notverbrauchseinrichtung

bestehend aus: Stationäre Gasfackel (2x)

Betriebseinheit 7 (BE7): Gärrest-Lagerung

bestehend aus: 3x Betonbehälter (Gärrestlager 1-3) jeweils mit Tauchmotorrührwerk (2x), Tragluftgebläse und Entnahmepumpe

Betriebseinheit 8 (BE8): Technikgebäude

bestehend aus: Kompressor, Zentralpumpe (2x), Steuerung

Betriebseinheit 9 (BE9): Sonstige Lager/Container

bestehend aus: Technikcontainer, Büro-/Sanitärcontainer, Materiallager

Betriebseinheit 10 (BE10): Gärrestaufbereitung

bestehend aus: Separation

Die Biogasanlage wird dauerhaft von 0-24 Uhr betrieben. Von Montag bis Freitag ist die Anlage von 08:00 bis 15:00 Uhr durch Personal besetzt. Für den Erntezeitraum (inkl. Fahrbetrieb auf den Fahrsilos / Einsilierung) kann auch an allen Wochentagen von 06:00 bis 22:00 Uhr die Anlage mit Personal besetzt sein.

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Genehmigung ist gemäß § 16 BImSchG stets erforderlich, wenn die beantragte Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.6.3.1 und 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 25.05.2022 vor.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.06.2022, letztmalig ergänzt am 29.06.2022, die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU in Verbindung mit Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage der folgenden Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, wobei die Anlage der Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Hauptanlage darstellt.

- a. Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag

mit einer Durchsatzkapazität von 171,5 t/d

(Nr. 8.6.3.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- b. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.350 MW

(Nr. 1.2.2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- c. Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
mit einer Verarbeitungskapazität von 12,26 Mio. m³/a

(Nr. 1.16 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr
mit einer Lagerkapazität von 14.608 m³

(Nr. 8.13 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- e. Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen
mit einem Fassungsvermögen von 9 t

(Nr. 9.1.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV) und

- f. Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr
mit einer Lagerkapazität von 18.336 m³

(Nr. 9.36 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nummer 8.6.3.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Anlagen der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Abfallaufbereitungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung nach § 21 Absatz 2a Nummer 3a der 9. BImSchV, die in Nebenbestimmung 20 festgelegt wurden sowie für die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV die in Nebenbestimmungen 21 - 25 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Bei dem geplanten Vorhaben ist § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) nicht zu berücksichtigen, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.06.2022 im UVP-Portal veröffentlicht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens am 04.07.2022 in den Tageszeitungen (Aachener Zeitung und Aachener Nachrichten) und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie am 29.06.2022 im UVP-Portal erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln und der Gemeinde Vettweiß, Gereonstr. 14 in 52391 Vettweiß in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 10.08.2022.

Einwendungen

Innerhalb der bis einschließlich 10.09.2022 dauernden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war daher entbehrlich. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins am 04.10.2022 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und am 05.10.2022 in den Tageszeitungen (Aachener Zeitung und Aachener Nachrichten) öffentlich bekanntgegeben.

Behördenbeteiligung

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß
 - Bauplanungsamt,
- der Landrat der Kreisverwaltung Düren
 - Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung,
 - Brandschutzdienststelle,
 - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
 - Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle),
 - Dezernat 52 (AwSV),
 - Dezernat 52 (Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Überwachung Immissionsschutz),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),
- die Landwirtschaftskammer Rheinland.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Prüfung folgender Fragestellungen beauftragt:

- Plausibilitätsprüfung des Geruchsgutachtens,
- Düngemittelrechtliche Stellungnahme (Düngemittelverkehrskontrolle),
- Veterinärrechtliche Stellungnahme.

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT- Schlussfolgerungen

Die Anlage der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und gemäß § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Anlagenart ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen

Die beantragte IED-Anlage (Anlage der Nr. 8.6.3.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) kann folgender Tätigkeit des Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie zugeordnet werden:

5.3 b) Verwertung — oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung — von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:

i) biologische Behandlung;

[...] Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

Wegen der noch fehlenden Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht werden die BVT 1 und 3 der Ziffer 1.1 „Allgemeine Umweltleistung“ auf der Grundlage

von § 12 Absatz 1a BImSchG unter Kapitel III. als Nebenbestimmung 10 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Nebenbestimmung 10 wurde dabei um eine Alternative entsprechend der Begründung zur Nummer 3.6 des Referentenentwurfs der TA Luft vom 16.07.2018 erweitert. Damit sind BVT 1 und 3 umgesetzt. Die BVT 2, 4 und 5 der Ziffer 1.1 „Allgemeine Umweltleistung“ sind bereits durch nationale Gesetzgebung abgedeckt. Einer Aufnahme dieser BVT-Schlussfolgerungen als Nebenbestimmungen bedarf es daher nicht.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die Biogasanlage unterliegt sowohl im Bestand als auch mit der geplanten Erweiterung dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Mit der Erweiterung der Anlage wird die maximal vorhandene Gasmenge in der Anlage um weniger als 180 kg gesteigert, so dass maximal 43.625 kg Biogas in der Anlage vorhanden sein können. Damit ist die Anlage nach wie vor als Anlage der unteren Klasse einzustufen.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 der 12. BImSchV. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen. Darüber hinaus sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten sowie Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben.

Das bereits vorhandene Störfallkonzept wird für die Anlagenerweiterung fortgeschrieben. In Nebenbestimmung 11 wurde festgelegt, dass der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein aktualisiertes, konkretisiertes und personalisiertes Störfallkonzept vorzulegen ist.

Zur Vermeidung von Explosionsgefahren werden bestimmte Bauteile der Anlage in Ex-Zonen eingeteilt. In diesen Bereichen, die als Ex-Zone nur wenige Meter um Bauteile wie Gasspeicher oder Überdrucksicherungen aber keinesfalls über das Anlagengelände hinausreichen, sind Zündgefahren auszuschließen. Hierzu erfolgt in diesen Bereichen z.B. nur der Einbau von explosionsgeschützten Bauteilen und Geräten. Zusätzlich ist der Umgang mit Feuer oder funkenbildenden Werkzeugen in diesen Bereichen verboten.

Eine weitere grundlegende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit ist die Einhaltung von Schutzabständen, um im Brandfall einen Flammenübergriff zu verhindern. Die erforder-

derlichen Schutzabstände zu benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen werden gemäß TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ eingehalten.

In Bedingung 2 ist festgelegt, dass mit dem Betrieb der geänderten Anlage erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29 b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte Biogasanlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist und gegen die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen. Sofern ein vorläufiger Prüfbericht vorgelegt wird, ist der endgültige Bericht nachzureichen. Die Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29 a BImSchG ist wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen (Nebenbestimmung 17).

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose, Stand 20.05.2022, Projektnummer I12055122R der Normec uppenkamp GmbH beigefügt. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Abfallanlage verbundenen Schallemissionen und die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Vergleich Immissionsrichtwert - Beurteilungspegel Zusatzbelastung
(Tag 06:00 - 22:00 Uhr, Nacht 22:00 – 06:00)

Immissionsort	Immissionsrichtwert tags / nachts in dB(A)	Beurteilungspegel Zusatzbelastung tags / nachts in dB(A)	Unterschreitung in dB(A)
IO 1 Im Hasenfeld 8 (Wohnhaus)	65 / 50	49 / 40	16 / 10

IO 2	Im Hasenfeld 16 (Büro)	65 / 65	46 / 41	19 / 24
IO 3	Am Mersheimer Graben 7 (Büro)	65 / 65	45 / 40	20 / 25
IO 4	Am Mersheimer Graben 17 (Büro)	65 / 65	57 / 55	8 / 10

Vergleich Immissionsrichtwert - Spitzenpegel - Zulässiger Spitzenpegel
(Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immissionsort	Immissionsrichtwert tags in dB(A)	Spitzenpegel tags in dB(A)	Zulässiger Spitzenpegel in dB(A)
IO 1 Im Hasenfeld 8 (Wohnhaus)	65	48	95
IO 2 Im Hasenfeld 16 (Büro)	65	51	95
IO 3 Am Mersheimer Graben 7 (Büro)	65	55	95
IO 4 Am Mersheimer Graben 17 (Büro)	65	74	95

Bewertung

Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen an den Immissionsorten IO 1, IO 2 und IO 3 tags sowie an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 3 und IO 4 nachts um mindestens 10 dB(A) unter den gebietsbezogenen Immissionsrichtwert. Somit befinden sich diese Immissionsorte gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage und sind irrelevant. Eine weitere Beachtung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung entfällt.

Der Immissionsort IO 4 tags befindet sich nach Ziffer 2.2 a) und b) TA Lärm innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, da

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt und
- b) die von der Anlage ausgehenden Geräusche Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte für diese Immissionsorte entfallen.

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 14 gefordert.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

3.1.5 Luftreinhaltung

In Kapitel 4.1.7.1 „Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden“ wird der Umsetzungsstand zu den baulichen und betrieblichen Anforderungen zu den Nummern 5.4.1.15 und 5.4.9.36 TA Luft dargestellt. Der Stand der Technik zur Reinhaltung der Luft wird eingehalten.

Es bestehen aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Staubemissionen

Um einer Staubbildung entgegen zu wirken werden angelieferte Substrate mit Staubbildungspotential mit Wasser feucht gehalten. Zusätzlich werden diese Substrate ausschließlich in einer geschlossenen Rundbogenhalle gelagert, um Staubbildungen auf dem Anlagengelände zu reduzieren.

Durch die in der Nebenbestimmung 15 festgeschriebenen Maßnahmen soll eine relevante Staubbildung vermieden werden.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Geruchsimmissionen

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Geruchsimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Geruchsimmissionsprognose, Stand 26.11.2022, Projektnummer I13 1569 21-1 der Normec uppenkamp GmbH beigelegt. In der Geruchsimmissionsprognose wurde geprüft, ob das Vorhaben die Anforderungen der TA Luft einhält.

Es wurden für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen Immissionshäufigkeiten zwischen 0 % und 21 % der Jahresstunden als Gesamtzusatzbelastung (IGZ) ermittelt. Im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb der angrenzenden Gewerbeflächen sind die anlagenverursachten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten durch die erweiterte Biogasanlage irrelevant ($\leq 2\%$) nach Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft. Gleiches gilt für die Bereiche der weiter südwestlich gelegenen geschlossenen Wohn- und Mischbebauungen der Gemeinde Vettweiß.

Im Gebiet nordwestlich des Anlagenstandortes, welches durch den Bebauungsplan Nr. VE-14 ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, werden Immissionshäufigkeiten bis maximal 15 % der Jahresstunden als Gesamtzusatzbelastung ermittelt. Im Bereich der südwestlich angrenzenden Gewerbeflächen werden Immissionshäufigkeiten bis maximal 21 % der Jahresstunden als Gesamtzusatzbelastung ermittelt.

Innerhalb der angrenzenden Gewerbeflächen wird das Irrelevanzkriterium überschritten. Daher wurde die Vorbelastung untersucht und die Gesamtbelastung (IGb) ermittelt. Es wurden für die angrenzenden Gewerbegebietsflächen Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 24 % als Gesamtbelastung ermittelt.

Die Beurteilungsflächen innerhalb des gesamten Gewerbegebietes, auf welchen das Kriterium der Irrelevanz nach Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft überschritten wird, umfassen Arbeitsstätten, Büro- und Lagerflächen und beinhalten somit Bereiche, in welchen sich Personen nicht dauerhaft aufhalten. Gemäß Anhang 7 der TA Luft haben Beschäftigte eines anderen Betriebes einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer benachbarter Arbeitnehmer*innen können aber in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die

Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 (entspricht 25 % der Jahresstunden) soll jedoch nicht überschritten werden. Die ermittelte Geruchsstundenhäufigkeit der Gesamtbelastung von maximal 24 % unterschreitet den Immissionswert gemäß Anhang 7 der TA Luft von bis zu 25 %.

Im Bereich von Gewerbegebietsflächen mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen sowie im Bereich der umliegenden Wohn- und Mischgebietsnutzungen wird der jeweilige Immissionswert gemäß Anhang 7 der TA Luft (IW = 10 % für Wohn- / Mischgebiete, IW = 15 % für Wohnnutzungen in Gewerbe- / Industriegebieten) durch die ermittelte Gesamtbelastung nicht überschritten.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist nicht zu besorgen.

Angaben zu Stickstoffdeposition

Nach Anhang 9 der TA-Luft ist zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden. Das Beurteilungsgebiet wird aufgrund der Austrittshöhe der Emissionen der Biogasanlage von weniger als 20 m über Flur auf 1 km Radius festgelegt. Nachfolgender Kartenausschnitt stellt die nächstgelegenen stickstoffempfindlichen Lebensräume. Stickstoffempfindliche Lebensräume sind mehr als einen Kilometer entfernt. Daher entfällt eine detaillierte Ermittlung zur Stickstoffdeposition, denn erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition sind nicht zu erwarten.

Gemäß Anhang 8 der TA-Luft sind Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoffdepositionen auszuschließen. Das nächstgelegene FFH Gebiet befindet sich mindestens 4,5 km westlich. Weitere vereinzelt sehr kleine FFH-Gebiete mind. 6 km südlichwestlich. Weitere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich nördlich von Nörvenich mind. 7,8 km entfernt und östlich von Bliesheim mit 16,5 km Entfernung zum Anlagenstandort.

Mit der Anlagenänderung werden keine wesentlich größeren Stickstoffemissionen zu erwarten sein. Die Lagerung von Festmist und separiertem Gärrest erfolgt in geschlossenen Rundbogenhallen, so dass Emissionen vermieden werden. Die Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten beträgt in westlicher und südwestlicher Richtung (außerhalb der Hauptwindrichtung) mind. 4,5 km. Nördliche und westliche Standorte von FFH-

Gebieten sind mind. 7,8 km bzw. 16,5 km entfernt. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden.

3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Die Biogasanlage befindet sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Vettweiß VE 14 in einem Gewerbegebiet. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit dem Gebietscharakter „GE-Gewerbegebiet“ zu beurteilen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht

Das Bauaufsichtsamt des Kreises Düren hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden in die Genehmigung aufgenommen, um die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen, die sich aus der Bauordnung NRW ergeben.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Düren wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

Durch die geplanten Änderungen der Anlage sind hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der AwSV die folgenden Anlagen im Sinne des § 62 WHG zu beurteilen. Die Antragstellerin hat diese nach Art der Anlage wie folgt in HBV-Anlagen (Anlagen zum Her-

stellern, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) und LAU-Anlagen (Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) zugeordnet:

- Vorlagebehälter (LAU-Anlage)
- Fermenter 5 (Umnutzung) (HBV-Anlage)
- Lagerung in Rundbogenhallen (LAU-Anlage)
- Ammoniakwäsche (HBV-Anlage)
- Lagerung Schwefelsäure (H_2SO_4) (LAU-Anlage)
- Schwefelwasserstoffwäscher (HBV-Anlage)
- Lagerung Natronlauge (NaOH) (LAU-Anlage)
- ORC-Anlage (HBV-Anlage)

Im Folgenden werden die Ammoniakwäsche mit der Lagerung von Schwefelsäure und die Schwefelwasserstoffwäsche mit der Lagerung von NaOH zusammenbetrachtet.

Vorlagebehälter (LAU-Anlage)

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines Vorlagebehälters mit einem maximalen Volumen von 208 m³ zur Lagerung von Gärsubstraten (hier Rindergülle). Als Lageranlage zu Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen als Teil einer Biogasanlage sind die Anforderungen der AwSV, insbesondere die speziellen Anforderungen für Biogas- und JGS Anlagen einzuhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere die TRwS 792 für JGS-Anlagen sind hier zu berücksichtigen. Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen werden keiner Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zugeordnet. Für Biogasanlagen besteht hier eine Eignungsfeststellungspflicht, da das Volumen des Behälters 100 m³ übersteigt.

Antragsgemäß ist ein einwandiger Behälter aus Stahlbeton entsprechend DIN 11622 und DIN 1045 mit der Betonqualität C35/45 geplant. Dieser soll von einem Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV errichtet werden. Die Abdichtung der Arbeits- und Betonierfugen im Behältermantel soll über Quellfugenbänder bzw. Elastomerfugenbänder erfolgen. Das Material wird säure- bzw. laugenfest ausgeführt. Die Behältersohle wird fugenlos hergestellt. Substratrohleitungen werden durch die Wand geführt und mit einer Dichtungsmasse abgedichtet. Der oberirdisch ausgeführte Behälter wird mit einer Leckerkennungsdrainage und 4 Kontrollschächten versehen. Der Behälter soll mit einer Füllstandsanzeige und einer Überfüllsicherung ausgestattet werden.

Damit entspricht dieser Behälter den Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV und den speziellen Anforderungen für Biogasanlagen gemäß § 37 AwSV im Hinblick auf die Dichtigkeit und Standsicherheit so wie der Widerstandsfähigkeit gegenüber den zu erwartenden chemischen Einflüsse. Austretende wassergefährdende Stoffe können schnell und zuverlässig durch die Leckerkennungsdrainage mit den 4 Kontrollschächten erkannt und zurückgehalten werden.

Die Rückhaltung besteht aus einer Umwallung des Betriebsgeländes mit einem Volumen von 6.773 m³ um den Inhalt des größten Behälters auf dem Anlagengelände zurückzuhalten. Auch unter Einbeziehung des Vorlagebehälters werden die Anforderung für die Rückhaltung in Biogasanlagen gemäß § 37 Abs. 3 AwSV weiterhin erfüllt.

Die Befüll / -Entleerleitung ist mit zwei einsehbaren Absperrarmaturen geplant, wobei eine Absperrarmatur als Schnellschlussschieber ausgeführt wird. Dies entspricht den Anforderungen an Entnahmeleitungen gemäß Ziffer 6.6 Abs.16 der TRwS 792.

Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Abfüllfläche für den Vorlagebehälter den Anforderungen gemäß AwSV entspricht. Beschrieben wird die Abfüllfläche als Asphaltdecke nach TRwS 786 mit einem Gefälle zum Rücklaufschacht, welcher ein Volumen von 0,8 m³ zurückhalten kann. Gemäß Ziffer 6.5 der TRwS 792 für JGS Anlagen ist die Größe der Abfüllfläche so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über diese Fläche befinden. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Die Abfüllfläche bei der Befüllung / Entleerung soll mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter / Ankupplungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten umfassen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich aus dem Leitungsinhalt der Befülleinrichtung.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen 26 bis 30 umgesetzt werden, kann die Eignung der Anlage festgestellt werden.

Fermenter 5 (Umnutzung) (HBV-Anlage)

Bei der Änderung des Fermenter 5 handelt es sich um eine Umnutzung vom Nachgärer zum Fermenter. Als bauliche Maßnahme ist der Anschluss der Zuführschnecken aus dem Feststoffdosierer vorgesehen. Die wassergefährdenden Stoffe, das maßgebende Volumen von 1.940 m³ sowie sicherheitstechnische Merkmale der Anlage ändern sich nicht. Daher werden an den Behälter keine geänderten Anforderungen gestellt.

Lagerung in Rundbogenhallen (LAU-Anlage)

Es sollen zwei bestehende Fahrsiloflächen mit einem Witterungsschutz durch Errichtung von Rundbogenhallen geändert werden. Auf diesen Flächen soll fester Wirtschaftsdünger (Festmist) bzw. separierter Gärrest als Feststoff gelagert werden. Die zu lagernden Stoffe gelten als allgemein wassergefährdend. Die Bodenfläche besteht aus einer Asphaltfläche (4 cm Asphaltfeinbitumen und 10 cm Asphalttragschicht) mit einem Längsgefälle von ca. 1,5 % zum Entwässerungssystem. Eine Rückhaltung für feste wassergefährdende Stoffe ist unter diesen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 AwSV nicht erforderlich.

Das Gefälle bei Festmistplatten sollte gemäß TRwS 792 mindestens 2 % betragen. In Anbetracht der Tatsache, dass Niederschlagswasser durch den Witterungsschutz nicht anfällt, ist davon auszugehen, dass evtl. entstehende Sickersäfte im Festmist bzw. separiertem Gärrest sicher in das Rinnensystem abgeleitet werden. Diese Sickersäfte werden mit dem vorhandenen Trennsystem erfasst und über den Separations-Sickerwasserschacht der Biogasanlage zur Mitbehandlung zugeleitet.

Es ist davon auszugehen, dass die Asphaltdichtschicht im Sinne der AwSV § 37 Abs. 2 Satz 2 und Anhang 7 Nr. 2.3 als flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche ausgebaut wurde. Dieses wird allerdings im Antrag nicht erwähnt, so dass dieser Punkt mit in die Nebenbestimmungen 31 aufgenommen werden sollte.

Ammoniakwäsche (HBV-Anlage) inkl. Lagerung von Schwefelsäure (LAU-Anlage)

Der Ammoniakwäscher ist ein Nasswäscher mit einem Volumen von maximal 0,5 m³ welcher aus einer vertikalen Füllkörperkolonne besteht. Diese soll auf eine Sicherheitswanne aus PE als Rechteckbehälter mit Regenschutzdach aufgestellt werden, welcher ein Rückhaltevolumen von 2 m³ hat.

In der zugehörigen Lageranlage mit Dosierstation sollen maximal 2 m³ Schwefelsäure in 1 m³ fassende IBCs gelagert werden. Schwefelsäure besitzt die Wassergefährdungsklasse 1. Gemäß § 39 Abs. 1 ergibt sich die Gefährdungsstufe A. Folglich ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Die eingesetzte Schwefelsäure, so wie die Dosiertechnik wird in einem für zwei IBC`s ausgestatteten Lagerschrankmodul aus Kunststoff (PE) mit 1 m³ Rückhaltevolumen gelagert.

Der Kunststoff PE ist gemäß DIBt Medienliste 40 beständig gegenüber Schwefelsäure. Damit entspricht die gesamte Anlage den Anforderungen der AwSV.

Schwefelwasserstoffwäscher (HBV-Anlage) inkl. Lagerung von NaOH (LAU-Anlage)

Der Schwefelwasserstoffwäscher ist ein Nasswäscher mit einem Volumen von maximal 0,5 m³ welcher aus einer vertikalen Füllkörperkolonne besteht. Diese soll auf eine Sicherheitswanne aus PE als Rechteckbehälter mit Regenschutzdach aufgestellt werden, Der Rechteckbehälter hat eine Rückhaltevolumen von 2 m³.

Die Lageranlage für NaOH (Natronlauge) inkl. einer Dosierstation besteht aus zwei IBC-Behältern, die in einem Lagerschrankmodul aus Kunststoff (PE) und Rückhaltung von 1 m³ aufgestellt werden. Natronlauge besitzt die Wassergefährdungsklasse 1. Gemäß § 39 Abs. 1 ergibt sich die Gefährdungsstufe A. Folglich ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Der Kunststoff PE ist gemäß DIBt Medienliste 40 beständig gegenüber Natronlauge. Damit entspricht die Anlage den Anforderungen der AwSV.

ORC-Anlage (HBV-Anlage)

Die ORC Anlage ist mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 20.12.2021 Az.: A15.1-300.0204/21 der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Eine Änderung erfolgt nicht. Daher ist eine erneute Prüfung nicht erforderlich.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.5 Entwässerung und Abwasser

Aus abwasserrechtlicher Sicht fällt unbelastetes Niederschlagswasser, welches ortsnah, ungefasst an den Anlagen versickert, an. Niederschlagswasser, welches in Kontakt mit Flächen der Fahrsilos, des Lagerbereichs, der Rundbogenhallen und des Fahr-/Rangierbereichs gekommen ist, gilt als belastetes Niederschlagswasser und muss einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Die Entsorgung des belasteten Niederschlagswasser wird über die Sammlung in den Gärrestelagern bzw. Zuspeisung zum Gärprozess realisiert.

Eine Einleitung der belasteten Niederschlagswässer erfolgt nicht. Für beide Fälle ist somit keine Erlaubnis erforderlich.

Eine Erlaubnis zum Einleiten von unbelasteten Niederschlagswässern in den Mersheimer Graben (54.1-3.2-(2.15)-2) ist am 03. Dezember 2014 erteilt worden. Durch Fehlschlüsse und eine dadurch aufgetretene Gewässerverunreinigung wurde die Erlaubnis per Ordnungsverfügung (54.1-3.2-(2.15)Jur) vom 09. Dezember 2015 geschlossen und bisher nicht wieder geöffnet. Aufgrund von weiteren Gewässerverunreinigungen wurden die Einleitbauwerke, bestehend aus Schlammfang, Schieberschacht und Einleitungsstelle, rückgebaut. Nach einer weiteren Gewässerverunreinigung wurde auch das Regenrückhaltebecken neu gebaut. Das Regenrückhaltebecken verfügt zurzeit über keine Ableitungsmöglichkeit zum Mersheimer Graben.

In Kapitel 4.1.5 „Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft“ wird ausgeführt, dass in Zukunft ggfs. das unbelastete Niederschlagswasser der beiden Rundbogenhallen in den Mersheimer Graben eingeleitet werden sollen. Sollte eine Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser gewünscht werden, ist ein entsprechender Antrag nach § 8 WHG bei Dezernat 54 zu stellen.

Gemäß Nr. 3.1.6 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans Ve – 14 der Gemeinde Vettweiß sind entlang der Parzellengrenzen des Mersheimer Grabens in einem Gewässerschutzstreifen von beidseitig 5,0 m u. a. die Errichtung von Bauwerken und Geländeänderungen nicht zulässig.

Die bauliche Anlage, die dem Gewässer am nächsten liegt, ist der Sauerstoffgenerator. Dieser wird außerhalb des Gewässerschutzstreifens von 5,0 m errichtet.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung sowie außerhalb der relevanten Überschwemmungsgebiete von Gewässern.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.7 Boden- und Grundwasserschutz

Das Betriebsgelände ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Düren eingetragen.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen nachfolgend aufgeführter relevant gefährlicher Stoffe ist Antragsgegenstand:

Stoff	Wassergefährdungsklasse	Menge in l
NaOH-Lösung	1	2.000
Schwefelsäure	1	2.000
Cyclohexan	2	230

Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV wird in den Nebenbestimmungen Nummern 22 - 25 geregelt.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.8 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

In der Anlage wird mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 „Neue LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ präzisiert, unter welchen Umständen eine Befreiung von der AZB-Pflicht in Nordrhein-Westfalen möglich ist. Da die Anlage unter die Fallgruppen mit genereller Befreiung von der AZB-Pflicht bei AwSV-Anlagen (Fallgruppen 1, 2 und 3) fällt, ist das Erstellen eines AZB nicht erforderlich.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.9 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.2.10 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen, da im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt werden. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.2.11 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.12 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

3.2.13 Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

Die verbleibenden Gärrückstände der Biogasanlage sollen in der Landwirtschaft verwertet werden. Antragsgemäß sollen als Ausgangsstoffe sollen Mist und Gülle (Hähnchen, Puten, Rind, Pferd) und pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft (Maissilage, GPS-Getreide, Zuckerrüben) eingesetzt werden.

Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig. Die genannten Ausgangsstoffe entsprechen dieser Liste. Der Gärrest aus dieser Biogasanlage ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als Wirtschaftsdünger zu bezeichnen.

Gegen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Gärrestes als Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken, wenn die aufgenommenen Nebenbestimmungen 32 und 33 eingehalten werden und die Hinweise 15 bis 24 beachtet werden.

3.2.14 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.2.15 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Prüfung für die Biogasanlage hat ergeben, dass für die beantragten Änderungen auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden kann, da die gelagerten Stoffe (Wirtschaftsdünger und Gärreste) in der Landwirtschaft eingesetzt werden können und damit einen positiven Marktwert haben. Die Wahrscheinlichkeit für ein Schadensereignis im Sinne der Nichterfüllung der Entsorgungspflichten ist als gering einzuschätzen.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagendaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 27.01.2023 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 31.01.2023 Stellung genommen. Die beiden Korrekturvorschläge der Antragstellerin wurden im Genehmigungsbescheid übernommen.

In Nebenbestimmung 7 wird gefordert, dass der Baubeginn dem Bauaufsichtsamt des Kreises Düren und der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen ist. Sofern der Baubeginn bereits im Zuge des vorzeitigen Baubeginns angezeigt wurde, muss die Anzeige nicht erneut erfolgen.

In der Nebenbestimmung 13 wird festgesetzt, dass die Anlage schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben ist, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage den Immissionswert von 59 dB(A) am Immissionsort IO 4 nicht überschreitet. In der Schallimmissionsprognose vom 20.05.2022, Projektnummer I12055122R der Normec uppenkamp GmbH wurde nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet. Da die Vorbelastung nicht bestimmt wurde, wird der Immissionswert von 59 dB(A) [Immissionsrichtwert 65 dB(A) - 6 dB(A)] festgesetzt.

Die Nebenbestimmung 14 wird nicht geändert, da die hier geforderte gutachterliche Überprüfung nach der Inbetriebnahme der Anlage zur Verifizierung der Schallimmissionsprognose vom 20.05.2022, Projektnummer I12055122R der Normec uppenkamp GmbH zwingend erforderlich ist.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Aachen** erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufman)

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Inhaltsverzeichnis
1.	Antrag
1.1	Antragsformular 1
1.2	Erläuterungen zum Antrag
1.3	Umfang/ Übersicht der Änderungen
1.4	Genehmigungsrechtliche Einordnung
1.5	Kurzbeschreibung
1.6	Antrag vorzeitiger Beginn
2.	Pläne
2.1	Topographische Karte
2.2	Grundkarte
2.3	Werkslageplan und Gebäudeplan
2.4	Lageplan mit Umgebungsbebauung
2.5	Auszug aus Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan
3.	Bauvorlagen
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil
3.1.1	Nachweis Bauvorlageberechtigung
3.2	Statistischer Erhebungsbogen
3.3	Amtlicher Lageplan M 1:500
3.4	Katasterplan M 1:1.000
3.5	Bauzeichnungen
3.6	Baubeschreibungen
3.7	Hinweis Standsicherheit
3.8	Nachweis des Schallschutzes
3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
3.9.1	Berechnung umbauter Raum, Rohbaukosten
3.9.2	Berechnung Grundflächenzahl
3.10	Brandschutzkonzept
4.	Anlage und Betrieb
4.1	Beschreibung der
4.1.1	Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit inkl. Explosionsschutz und Lageplan Exzonen

4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
4.1.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung inkl. Entwässerungsplan
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren inkl. Lageplan, Lageplan Schall
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen inkl. Detailpläne Entnahmestation, Ringleckdrainage, Lageplan Rückhaltung
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
4.1.10	Darstellungen zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
4.1.11	Maßnahmen zur Betriebseinstellung
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)
4.2.1	Grundfließbild
4.2.2	R+I-Fließbild
4.3	Maschinenaufstellungsplan
4.4	Immissionsprognose
4.4.1	Lärm Gutachten 2015 u. Stellungnahme 2022
4.4.2	Luftverunreinigungen
4.4.3	Gerüche
4.4.4	Erschütterungen
4.4.5	Schornsteinhöhenberechnung
4.4.6	Stickstoffdeposition / Säureeintrag
4.4.7	Schattenwurfgutachten (WEA)
4.5	Formulare 2 bis 8.5
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)
4.5.2	Technische Daten – Einsatzliste / Produktseite (Formular 3)
4.5.3	Emissionen Luft (Formular 4)
4.5.4	Emissionen Abwasser (Formular 4)
4.5.5	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4)
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6)
4.5.8	Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6)
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)

4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
4.5.12	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Formular 8.3)
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)
4.6	Angaben bei IED-Anlagen
4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblattes
4.6.2	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
5.1	Angaben zur Vorprüfung Einzelfall UVPG
5.1.1	Checkliste zur Umweltverträglichkeitsprüfung
5.1.2	Screeningunterlagen UVPG
5.2	UVP-Bericht
5.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung
5.4	Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung
5.5	Hinweis Eingriff/ Ausgleich
5.5.1	Lageplan Versiegelung
6.	Angaben zum Störfall-Recht
6.1	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung
6.2	Ermittlung der Störfallrelevanz (u.a. Berechnung nach Störfallverordnung)
6.3	Angaben zu störfallrelevanten Änderungen
6.4	Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand → Abstandsbetrachtung
6.5	Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen
6.6	Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht
6.7	Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen
7.	Wasserrechtliche Antragstellung für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung
7.1	Unterlagen für die Indirekteinleitung
7.2	Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.
8.	Sonstige Unterlagen für das Verfahren
8.1	Sicherheitsdatenblätter

8.2	Angaben zur Sicherheitsleistung
8.3	Unterlagen Erlaubnis gem. BetrSichV
8.4	Erklärungen zum Arbeitsschutz
8.4.1	Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
8.4.2	Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)
8.4.3	Betriebsarzt (§ 3 ASiG)
8.5	Auskunft aus dem Altlastenkataster
8.6	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit
8.7	Unterlagen zum TEHG
8.8	Unterlagen zur KNV-V
8.9	Kostenübernahmeerklärung (z.B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV, etc.)
8.10	Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags
8.11	geographische Daten nach Schutzbereich (z.B. Bauschutzbereich nach LuftVG)
8.12	Verfahrensvollmacht
8.13	Antrag auf Hygienezulassung (EG-VO 1069/2009)
8.14	Positivliste EEG
8.15	Nährstoffbeurteilungsblatt LWK NRW
8.16	Abnahmeverträge Nährstoffe/ Gärrest
8.17	Unterlagen Anzeige §15 BImSchG ORC-Anlage

Anlage 2 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen